

Ziel und Zweck – Grundsätze

Sinnvollerweise wählt die abhängige Person in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle eine geeignete Therapie aus. Nicht in jedem Fall ist nach dem Entzug eine stationäre Rehabilitation angezeigt. Es ist für die Erfolgsaussicht einer Rehabilitations-Therapie allerdings meist lohnend, den Entzug erst anzutreten, wenn ein passendes Anschlussangebot gefunden worden ist, damit der Eintritt in die gewünschte Institution anschliessend an den Entzug nahtlos erfolgen kann. In vielen Fällen kann die abhängige Person jedoch erst während des Entzugs für eine anschliessende stationäre Therapie motiviert werden. Diese dauert in der Regel zwischen neun und 24 Monaten. Es werden nur KOSTE-anerkannte Therapien finanziert (Koste-InfoSet: Datenbank Sucht-rehabilitation <http://infoset.concepto.ch/coste/Search.cfm>).

Vorgehen

Grundsätzlich ist bei sämtlichen Therapien (ambulant und stationär) die finanzielle Beteiligung der Krankenkasse abzuklären.

Therapiekosten

Art. 15a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und Art. 45 Abs. 2 des eidg. Alkoholgesetzes enthalten die Pflicht der Behörden, „suchtmittelabhängige Personen fürsorgerisch zu begleiten, zu pflegen und sozial wieder einzugliedern“.

Kostengutsprache gesuche für Entzugsbehandlungen oder Therapieaufenthalte sind, unabhängig davon, ob Abhängige legale oder illegale Suchtmittel einnehmen, gleich zu behandeln. Die Kosten für stationäre Therapieaufenthalte sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, sofern sie nicht vom Betroffenen oder seiner Familie bezahlt werden können. Eine Beteiligung der Krankenkasse ist nicht vorgesehen, bei Alkoholtherapien jedoch abzuklären.

Es entspricht bisheriger Praxis, dass Entzugswillige keinen Wahlanspruch bezüglich des ihnen passenden Entzugs- und Therapieorts haben, wenn für die Kosten die öffentliche Sozialhilfe aufzukommen hat. Es sind die konkreten Umstände jedes Einzelfalls und die dazu passenden Therapieangebote zu berücksichtigen. Der Entscheid über die Erteilung einer Kostengutsprache gemäss Sozialgesetz liegt grundsätzlich im pflichtgemässen Ermessen der örtlich zuständigen Sozialbehörde (Sozialhilfe/Information 3/92).

Bemerkungen

Ergänzend Richtlinien der Stadt Solothurn und Olten als Beispiel:

1. Vor und während des Entzugs soll in der Regel versucht werden, die Abhängigen zu einem Nachfolgeprogramm, welches eine längerfristige stationäre oder ambulante Therapie beinhalten kann, zu motivieren. Ziel dieser Massnahme ist es, den Betroffenen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen und deren soziale Wiedereingliederung zu fördern. Oft braucht es im Leben von Abhängigen verschiedene Anläufe, um den Ausstieg aus einer Suchtmittelabhängigkeit zu finden.
2. Es ist anzustreben, dass Entzugsbehandlungen und anschliessende Therapien durch Beratungsstellen im Suchtbereich vorabgeklärt werden. Die Fachstelle begleitet die Ratsuchenden auf ihrem Entscheidungsweg. Es gilt als angezeigt, nur Entzugsangebote zu berücksichtigen, die im Rahmen des KVG anerkannt sind.

T.03

3. Da eine Suchttherapie anerkannterweise eine eigentliche Milieuthherapie ist, also oft erst eine Trennung der Suchtmittelabhängigen zu ihrer angestammten Umgebung zu Erfolgen führt, erscheint es als sinnvoll, auch ausserkantonale Therapieangebote in Erwägung zu ziehen.
4. Bezüglich der Therapiekosten sind die vom jeweiligen Kanton genehmigten Taxen zu übernehmen. Es sind Einrichtungen mit moderaten Ansätzen zu berücksichtigen.

Grundlagen

- Art. 15a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, SR 812.121
- Art. 45 Abs. 2 des eidg. Alkoholgesetzes, SR 680

Weiterführende Stellen

Nützliche Links:

<http://www.koste.ch>